

Unterschiedliche Gründe für Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Wie unterscheiden sich die Gründe für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der VVN-BdA von den Gründen der anderen Vereine?

Wir wiederholen: Wenn die Finanzämter einem Verein die Gemeinnützigkeit aberkennen, berufen sie sich auf zwei gesetzliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

- Der Verein muss gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 51 Absatz 1 Abgabenordnung (AO): https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/) und
- Der Verein darf nicht extremistisch sein. (§ 51 Absatz 3 Abgabenordnung (AO): https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_51.html)

Bei Attac und den Vereinen der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ geht es um die erste Voraussetzung: Welche Zwecke darf ein gemeinnütziger Verein verfolgen und wie darf er sie verfolgen? Bei der VVN-BdA geht es um die zweite Voraussetzung: Wann verfolgt ein Verein verfassungswidriger Bestrebungen, so dass er nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden soll?